

Die 5 wichtigsten Fragen zur Nichtgeltendmachung von Nachforderungsansprüchen durch Autoren zugunsten der Verlage

(Stand: 20. Dezember 2016)

Die Verwertungsgesellschaft Wort verteilte seit 1958 die Einnahmen aus gesetzlichen Vergütungsansprüchen (Vergütungszahlungen für gesetzlich erlaubte Nutzungen urheberrechtlich geschützter Werke wie z.B. private Kopien oder den Verleih von Büchern durch Bibliotheken) nach gemeinsam festgelegten Quoten an Urheber und Verlage. Die Beteiligung der Verlage wurde durch Urteile des Europäischen Gerichtshofs und des Bundesgerichtshof für unzulässig erklärt. Die Verlage haben daher im Jahr 2016 keine Ausschüttung mehr erhalten und müssen für die Jahre 2012–2015 sämtliche von der VG WORT erhaltenen Ausschüttungen zurückzahlen. Autoren, die in diesen Jahren Ausschüttungen erhalten haben, werden im nächsten Jahr von der VG WORT eine Nachzahlung sowohl für die Jahre 2012 bis 2015 als auch für das Jahr 2016 (bisher wurde nur der Urheberanteil ausgeschüttet) erhalten. Autoren können zugunsten ihrer Verlage auf diese Nachforderungsansprüche verzichten, um die ursprünglich von Urheber und Verlag gewollte Aufteilung der Werkerlöse wiederherzustellen. Die VG WORT bietet dazu ein geordnetes Verfahren an. Der Autor kann dabei sowohl auf die Geltendmachung des Nachforderungsanspruchs für 2012 bis 2015 als auch auf den Nachforderungsanspruch für 2016 verzichten mit der Folge, dass die entsprechenden Beträge zu Gunsten des Verlages berücksichtigt werden. Der Autor kann die dafür notwendige Erklärung sowohl online über das Internetportal der VG WORT „T.O.M.“ als auch in Papierform auf einem vorgefertigten Formular abgeben, das auf der Homepage der VG WORT abgerufen und ausgedruckt werden kann. In beiden Fällen muss die Erklärung bis zum 28.2.2017 gegenüber der VG WORT abgegeben werden.

- 1. Welche Urheber haben überhaupt einen Nachforderungsanspruch, den Sie zugunsten ihres Verlages nicht geltend machen könnten?**
 - Nur Urheber, die in den Jahren 2012 bis 2015 sowie 2016 von der VG WORT Ausschüttungen für verlegte Werke aus gesetzlichen Vergütungsansprüchen erhalten haben, haben für die Jahre 2012 bis 2015 sowie für das Jahr 2016 jeweils einen Nachforderungsanspruch.
 - Weitere Voraussetzung ist, dass der Autor unmittelbar in einer vertraglichen Beziehung zur VG WORT steht. Ausländische Autoren erhalten die auf ihr Werk entfallenden Erlöse regelmäßig nicht direkt von der VG Wort, sondern über eine von deren internationalen Schwestergesellschaften (wie z.B. die Literar-Mechana in Öster-

reich oder die Pro Litteris in der Schweiz). Diese Urheber können sich daher nicht an dem Verfahren der VG WORT beteiligen.

- In den meisten Fällen weiß der Verlag nicht, welche seiner Autoren Wahrnehmungs- (oder auch Bezugs-) Berechtigten der VG WORT sind. Aus datenschutzrechtlichen Gründen darf die VG WORT hierzu auch keine Angaben machen. Eine mögliche Variante ist daher, dass der Verlag alle seine Autoren, die in den Jahren 2011 bis 2015 Veröffentlichungen hatten, mit der Bitte um die Nichtgeltendmachung der Nachforderungsansprüche anspricht, auch wenn es sich dann bei manchen Autoren mangels Vertragsverhältnis zur VG WORT um ungeeignete Adressaten handelt.

2. Wie wird der Nachforderungsanspruch berechnet?

Maßgeblich hierfür ist der „Korrektur-Verteilungsplan“ der VG WORT vom 26. November 2016. Darin ist vorgesehen, dass die Ausschüttungen, die ein Urheber von der VG WORT zwischen 2012 und 2016 erhalten hat, im Wege einer Nachausschüttung auf jeweils 100% aufgestockt werden, sofern bei der ursprünglichen Ausschüttung ein Verlagsanteil berücksichtigt worden war. Die Verteilung der Einnahmen der VG WORT war im ursprünglichen Verteilungsplan so geregelt, dass im Bereich Presse/Belletristik/Kinder- und Jugendbuch grundsätzlich eine Verteilung zwischen Autor und Verlag im Verhältnis 70:30 und im Bereich der Wissenschaft (einschließlich Schulbuch) von 50:50 vorgesehen war. Urheber, deren Autorenanteil nach dem Verteilungsplan bei 70 Prozent lag, erhalten also eine Nachzahlung der ihnen bislang „fehlenden“ 30 Prozent. Hat ein solcher Urheber also zwischen 2012 und 2016 für die in einem bestimmten Verlag erschienenen Werke insgesamt Ausschüttungen für gesetzliche Vergütungsansprüche von € 700 gehabt, so würden ihm noch einmal € 300 zukommen. Urheber, deren Autorenanteil laut Verteilungsplan 50 Prozent betrug, erhalten eine Nachausschüttung in Höhe noch einmal desselben Betrags, den sie zwischen 2012 und 2016 insgesamt aus gesetzlichen Vergütungsansprüchen bekommen haben.

3. Wie hoch ist der Nachforderungsanspruch des Autors im Einzelnen?

Die genaue Höhe des Nachforderungsanspruchs eines Autors kann nur die VG WORT berechnen, weil sich dieser nach dem bisherigen Verteilungsplan richtet.

- Autoren im Bereich **Wissenschaft, Fach- und Sachbuch** haben für ihre Veröffentlichungen in der Regel in dem Jahr, das der Veröffentlichung ihres Werkes folgte, einmalige Pauschalzahlungen von der VG WORT erhalten, mit der die Bibliothekstantieme sowie die Geräte- und Betreibervergütung abgegolten wurden. Diese betragen bei monographischen Publikationen (Büchern) im Jahr 2012 durchschnittlich € 900, in den Jahren 2013 und 2014 durchschnittlich € 800 sowie in den Jahren 2015 und 2016 durchschnittlich € 900 pro Werk (aufgrund der Berücksichtigung der Werklänge variieren die tatsächlichen Ausschüttungen zwischen € 630 und € 1300). Für Beiträge in wissenschaftlichen Zeitschriften wurde von der VG WORT eine Ausschüttung von gut € 2 pro Seite geleistet.
- Der weit überwiegende Teil dieser Pauschalzahlungen beinhaltet dabei die Geräte- und Betreibervergütung. Dieser Anteil ist im Rahmen der Aufstockung auf 100% noch einmal an den Autor auszubezahlen, der Autor kann hierauf jedoch auch zu Gunsten seines Verlages verzichten. Keine Aufstockung erfolgt hingegen im Hinblick auf denjenigen Anteil der Pauschalzahlung, der auf die Bibliothekstantieme (Wissenschaft) entfallen ist, da diesbezüglich Verlage nicht an den Ausschüttungen der VG WORT beteiligt wurden und insoweit auch keine Aufstockung zu Gunsten des Autors vorgesehen ist.
- Beispiele: Ein Autor hat 2012 und 2014 je ein wissenschaftliches Werk (Buch) veröffentlicht und dafür jeweils € 800 an Ausschüttungen erhalten, wovon jeweils € 750 für die Abgeltung der Geräte- und Betreibervergütung gezahlt wurden. Dieser Autor könnte zugunsten seines Verlages auf die Geltendmachung von € 1.500 verzichten. Demgegenüber läge der Wert einer Nichtgeltendmachung des Nachforderungsanspruches eines

anderen Autors, der in demselben Wissenschaftsverlag im fraglichen Zeitraum insgesamt 10 Seiten in einer wissenschaftlichen Zeitschrift mit seinen Beiträgen gefüllt hat, nur bei etwas unter € 20.

- Herausgeber wurden mit 50 % des ausschüttungsfähigen Urheberanteils berücksichtigt, wenn sie ein Sammelwerk mit mindestens vier Textbeiträgen verschiedener Urheber zusammengestellt oder eine wissenschaftlich kommentierte Ausgabe eines gemeinfreien Werkes herausgegeben haben. Herausgeber einer wissenschaftlich kommentierten Ausgabe eines urheberrechtlich geschützten Werkes wurden mit 25 % berücksichtigt. Herausgeber von Reihen und Zeitschriften haben keine Ausschüttung erhalten.
- Im Bereich **Belletristik sowie Kinder- und Jugendbuch** haben alle Autoren nach Meldung einen gleich hohen Sockelbetrag (Bibliothekstantieme) erhalten. Der Betrag betrug im Jahr 2012 € 24,18, im Jahr 2013 € 27,47, im Jahr 2014 € 25,55, im Jahr 2015 € 29,18 und im Jahr 2016 € 26,40. Hinzu kamen laufende Vergütungen unter der Voraussetzung, dass der Verleih der Bücher in öffentlichen Bibliotheken im Rahmen von Erhebungen festgestellt werden konnte. Zusätzlich haben die Urheber einen Sockelbetrag für den Reoproanteil (Einnahmen aus der Geräte- und Betreibervergütung) erhalten. Dieser Sockelbetrag betrug im Jahr 2012 € 49,12, 2013 € 71,68, im Jahr 2014 € 65,91, im Jahr 2015 € 87,45 und im Jahr 2016 € 78,35.
- Der Nachforderungsanspruch ist danach im Bereich Belletristik sowie Kinder- und Jugendbuch bei denjenigen Autoren am höchsten, deren Werke häufig in Bibliotheken ausgeliehen werden. Dabei spielt das Erscheinungsjahr keine Rolle, sofern ein Buch nur in der Leihstatistik aufscheint. Eher relevant ist das Format, weil Bibliotheken häufiger Hardcover- als Taschenbuchausgaben eines Titels erwerben.
- Übersetzer sind am ausschüttungsfähigen Urheberanteil mit 50% beteiligt.
- Im Falle von audio- und audiovisuellen Werken lassen sich keine Beträge schätzen, da Autoren hier jedes Mal eine Vergütung erhalten haben, wenn das betreffende Werk im Fernsehen oder Hörfunk ausgestrahlt und dies der VG WORT gemeldet wurde. Die Berechnung der Beträge richtete sich nach der Minutenzahl der Sendung, der Werkkategorie und der Einstufung der Sender.

4. Warum sollte ein Autor freiwillig auf die Geltendmachung seiner Nachforderungsansprüche verzichten?

Es steht selbstverständlich jedem Urheber frei, ob er den Nachforderungsanspruch für die Jahre 2012 bis 2015 bzw. den Nachforderungsanspruch für das Jahr 2016 geltend macht oder nicht. Durch das von der VG WORT angebotene Verfahren muss auch kein Urheber indirekte Nachteile fürchten, wenn er sich dagegen entscheidet, da der Verlag nicht erfährt, welcher Urheber auf die Geltendmachung der Nachforderungsansprüche zugunsten des Verlages verzichtet hat. Durch die Nichtgeltendmachung der Nachforderungsansprüche kann der Autor aber seinem Verlag entgegenkommen und dabei helfen, die Rückforderungssumme zu reduzieren und damit die Konsequenzen des Urteils für Verlage abzufedern.

- Sämtliche Verlagsverträge aus den vergangenen Jahrzehnten sind unter der Prämisse geschlossen worden, dass die Verlage – wie dies der Gesetzgeber in § 63a UrhG auch ausdrücklich gebilligt hat – an den Einnahmen der Autoren aus ihren gesetzlichen Vergütungsansprüchen beteiligt werden. Das BGH-Urteil hat dies allerdings aus formaljuristischen Erwägungen für unwirksam erklärt.
- Privat kopiert oder von Bibliotheken ausgeliehen werden nicht die Manuskripte der Autoren, sondern verlegte Werke, in die die gesamte Verlagsleistung eingeflossen ist: Lektorat, Übersetzung, Satz, Druck, graphische Gestaltung, vertriebliche Durchsetzung am Markt mit Pressearbeit, Veranstaltungen, Werbung, Bevorratung, Rechtsschutz, Lizenzverkauf im In- und Ausland etc. Mit der Nichtgeltendmachung kann der Autor bewirken, dass die vertraglich vereinbarte Erlösaufteilung zumindest in Ansätzen ermöglicht wird.
- Die über drei bzw. vier Jahre erhaltenen Ausschüttungen müssen nun sehr kurzfristig auf einmal zurückgezahlt werden. Die zur Rückforderung anstehenden Beträge bewegen sich in einer Größenordnung, die je nach Verlag zwischen 20 und 200 Prozent des durchschnittlichen Jahresgewinns beträgt. Dadurch ist die Existenz kleiner und mittelständischer Verlage bedroht.

- Die Nichtgeltendmachung berührt den eigentlichen Urheberanteil, den der Autor von der VG WORT erhalten hat, nicht (weder für die Vergangenheit noch für die Zukunft).

5. Haben Autoren, die ihre Nachforderungsansprüche nicht geltend machen, steuerliche Nachteile zu befürchten?

Die VG WORT hat wegen der steuerlichen Fragen Kontakt mit dem BMF gesucht. Daraufhin haben sich die Finanzbehörden des Bundes und der Länder auf ihrer Sitzung vom 22. bis 24. November 2016 mit der Thematik beschäftigt. Es wurde der bundesweit geltende Beschluss gefasst, dass es hinsichtlich aller zunächst bis einschließlich für das Kalenderjahr 2016 entstandener Vergütungsansprüche nicht zu beanstanden ist, wenn in den Fällen, in denen zwischen allen Beteiligten (Autoren, Verlag und Verwertungsgesellschaft) keine Rückabwicklung stattgefunden hat, die bisherige umsatzsteuerliche Verfahrensweise beibehalten wird.

Frankfurt am Main, 20. Dezember 2016

RA Prof. Dr. Christian Sprang
Justiziar

RAin Susanne Barwick, LL.M.
Stellvertretende Justiziarin

Weiterführender Link:

Zum ausführlichen Merkblatt des Börsenvereins:

http://www.boersenverein.de/sixcms/media.php/976/VG_Wort_Oktober_2016.pdf